

3804/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3869/J - NR/1998, betreffend Schutz vor möglichen gesundheitlichen Konsequenzen durch GSM - Sendeanlagen, die die Abgeordneten Schweitzer und Kollegen am 13. März 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Warum halten Sie die Bevorzugung der Netzbetreiber hinsichtlich der Anrainerrechte gegenüber anderen Betrieben im aktuellen Ausmaß für gerechtfertigt?

Eine Bevorzugung von Netzbetreibern gegenüber anderen Betrieben kann so nicht behauptet werden. Gesundheitliche Belange von GSM - Sendeanlagen werden bereits bei der Erarbeitung der einschlägigen internationalen technischen Normen berücksichtigt, sodaß eine Berücksichtigung im Einzelfall nicht mehr erforderlich erscheint. Im übrigen handelt es sich um einen internationalen technischen Standard, der im Einzelfall gar nicht geändert werden kann. Die Situation ist daher mit der Genehmigung einer einzelnen Betriebsanlage nicht vergleichbar.

2. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß einem Herzschrittmacherpatienten zwar dringend empfohlen wird, kein Mobiltelefon zu benützen, er aber andererseits keinerlei Handhabe hat, sich gegen die Errichtung von Sendeanlagen in seiner unmittelbaren Wohnumgebung zu wehren und natürlich auch keine Möglichkeit hat, die Verwendung in der unmittelbaren Nähe seines Körpers (man denke an die Stoßzeit in Massentransportmitteln) zu verhindern?

Antwort:

Die Hauptursache der Beeinflussung von Herzschrittmachern durch GSM - Sender liegt darin, daß die Hersteller von Herzschrittmachern nicht für eine ausreichende elektromagnetische Immunität ihrer Produkte gesorgt haben, wozu sie gemäß EG - Richtlinie 90/385 - seit 1. Jänner 1995 verbindlich - verpflichtet sind. Für die nationale Umsetzung bzw. Anwendung dieser Richtlinie ist das Bundesministerium für Gesundheit zuständig. Weiters ist festzuhalten, daß die Auswirkung elektromagnetischer Aussendungen mit dem Quadrat der Entfernung von der Quelle abnimmt, wodurch GSM - Basisstationen in einigen Metern Entfernung wesentlich geringere Auswirkungen haben als portable GSM - Geräte in wenigen cm Entfernung. So ist die Leistung eines Handys von 2 W in 16 cm Entfernung wirkungsgleich mit 1000 W in 3,6 m Entfernung (diese Entfernungsangaben entsprechen dem Schutzabstand gemäß ÖNORM S 1120).

3. Wer haftet für eventuell auftretende gesundheitliche Schäden, wenn trotz angemeldeter Bedenken eine Sendestation errichtet wird?

Antwort:

Sendeanlagen werden grundsätzlich nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Betreibern und Grundeigentümern errichtet. Eine Haftungsfrage wäre wohl nur dann zu erörtern, wenn die Sendestation nicht den einschlägigen technischen Normen und Grenzwerten entspräche.

4. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß die Entstehung eines Risikos rechtlich gefördert wird, für dessen Folgeschäden dann gegebenenfalls die Allgemeinheit die Kosten zu tragen haben wird, ohne zumindest zuvor alle Zweifelsfragen eingehend untersucht zu haben?

Antwort:

Die Aussage, daß durch die Errichtung von GSM - Sendeanlagen ein Risiko gefördert wird, aus dem auch Folgeschäden resultieren können, ist rein hypothetisch und durch nichts belegt.

5. Halten Sie es für gerechtfertigt, davon auszugehen, daß die GSM - Technologie in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich sei, wenn die Versicherungswirtschaft nicht mehr bereit ist, künftig Versicherungsverträge mit einem diesbezüglichen Haftungsrisiko abzuschließen?

Antwort:

Die Vollziehungstätigkeit hat sich an den bestehenden Normen zu orientieren und nicht an Überlegungen und Erwägungen von Versicherungsgesellschaften hinsichtlich Haftungsanschlüssen, Schadensnachweisen u.ä.

6. Auf welche Untersuchungen stützen Sie sich, die zweifelsfrei jegliches Gesundheitsrisiko durch GSM - Funk ausschließen?

Antwort:

Zweifelsfrei jegliches Risiko auszuschließen, ist in keinem Bereich des menschlichen Wissens möglich. Nach bestem Wissen ist es jedoch vernünftig, den Empfehlungen der WHO zu folgen, wie dies durch Erstellung der nationalen ÖNORM S 1120 geschehen ist.

7. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Anrainerrechte hinsichtlich der Errichtung von Sendeanlagen auszubauen, um sicherzustellen, daß hier keinerlei "Experimente" mit Menschen durchgeführt werden; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die im Telekommunikationsgesetz getroffene Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Errichtung und am Betrieb eines öffentlichen Telefonnetzes und denen eines einzelnen scheint mir ausreichend und berücksichtigt die verschiedenen Interessenslagen. Ich verschließe mich aber nicht einer Verbesserung der geltenden Rechtslage bei fundierter begründeter Notwendigkeit.

8. In welchem genauen Umfang erfolgten bislang auch Enteignungen von privaten Grundstücken bzw. Errichtung von Anlagen auf solchen aufgrund der Bestimmungen des Telekommunikations - und Telegraphenwegegesetzes für Sendeanlagen?

Antwort:

Die Errichtung von Sendeanlagen erfolgt durch die Betreibergesellschaften auf der Basis privatrechtlicher Vereinbarungen. Mir ist kein Fall bekannt, wo ein Wegerecht zwangsweise zum Zwecke der Errichtung einer Sendeanlage begründet wurde.